

[mailto: post.vdl@bgld.gv.at](mailto:post.vdl@bgld.gv.at)



Stabsabteilung – Verfassungsdienst und Legistik
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

7000 Eisenstadt, Ing. Julius Raab-Straße 7
Tel. 02682/799-35 Fax DW 36
post@gemeindebund.bgld.gv.at
www.gemeindebund-burgenland.at

Eisenstadt, 22.04.2022

BETREFF: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 geändert wird; Stellungnahme
Zahl: VDL/L.1339-10002-7-2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Burgenländische Gemeindebund bedankt sich für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme in gegenständlicher Angelegenheit.

Der Burgenländische Gemeindebund begrüßt grundsätzlich jede sinnvolle gesetzliche Initiative, die die Kinderbildung und Kinderbetreuung sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert. In diesem Zusammenhang möchte der Burgenländische Gemeindebund auf das Positionspapier zum Thema Kinderbetreuung des Österreichischen Gemeindebundes, einstimmig beschlossen in der Präsidiumssitzung des Österreichischen Gemeindebundes am 09. Dezember 2021, verweisen.

Der Österreichische Gemeindebund sowie alle Landesverbände bekennen sich zu folgenden Positionen zum Thema Kinderbetreuung:

1. Die österreichischen Gemeinden bekennen sich klar zu einer flächendeckenden und qualitätsvollen pädagogischen Kinderbetreuung

Diese ist unerlässlich für eine bessere Vereinbarung von Beruf und Familie, für die Eindämmung des Fachkräftemangels, für eine finanzielle und pensionsrechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern und für ein liebevolles und sicheres Aufwachsen und Gedeihen der Kinder. Beim Ausbau der Kinderbetreuung sind auch kreative Lösungen, gemeindeübergreifende Kooperationen und Förderung alternativer Betreuungsmöglichkeiten und -modelle wie Tagesmütter und -väter oder Oma- und Opadienste gefragt. Außerdem müssen auch Betriebskindergärten ausgebaut werden. Klar ist jedenfalls: Ein bedarfsgerechter Ausbau der Kinderbetreuung ist notwendig, allerdings braucht es dazu ausreichend finanzielle Mittel von Bund und Ländern.

2. Die österreichischen Gemeinden erfüllen gerne ihre Pflichten im Bereich der Kinderbetreuung

In ganz Österreich sind die Kindergartenbetreuerinnen und -betreuer und die Stützkräfte und in acht von neun Bundesländern auch die Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen Gemeindebedienstete und werden von den Gemeinden finanziert. Es hat sich in diesem Bereich in den letzten Jahren und Jahrzehnten sehr viel getan, so wurde die Altersgrenze für den Eintritt in den öffentlichen Kindergarten immer weiter herabgesetzt. In nahezu jeder Gemeinde gibt es einen öffentlichen Kindergarten, in vielen auch Betreuungsmöglichkeiten für unter 3-jährige Kinder. Die Gemeinden waren und sind

kreativ in der Findung alternativen Betreuungsmöglichkeiten wie durch überkommunale Zusammenschlüsse, Kooperationen mit Betriebskindergärten oder Tageseltern. In vielen Gemeinden gibt es aber seit Jahren bereits einen anhaltenden Personalengpass, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister vor große organisatorische Herausforderungen stellt. Es muss gemeinsames politisches Ziel sein, mehr Menschen für einen Beruf in der Kinderbetreuung zu begeistern. Dabei dürfen die Gemeinden nicht alleine gelassen werden.

3. Der Österreichische Gemeindebund lehnt aus finanziellen, juristischen und organisatorischen Gründen einen Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung ab.

Ein Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung wäre ein Versprechen des Bundes an die Eltern und Kinder, welches seitens der Gemeinden – aufgrund vieler nicht in ihrer Kompetenz liegender und daher für sie nicht lösbarer Problemfelder – nicht eingehalten werden kann. Personalmangel, fehlende finanzielle Unterstützung und in manchen kleinen Gemeinden mangelnder Bedarf sind Hindernisse auf dem Weg zu einem ganztägigen und ganzjährigen Betreuungsplatz für jedes Kind. Bevor die Rahmenbedingungen dafür nicht geschaffen sind, darf es keinen Rechtsanspruch geben. Ansonsten werden die Gemeinden einem nicht stemmbaren politischen, gesellschaftlichen und letztlich auch juristischem Druck ausgesetzt.

4. Ein Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung wird auch Forderungen nach anderen Rechtsansprüchen Vorschub zu leisten

Österreich ist ein Sozialstaat, der gesicherte Lebensbedingungen für alle Bürgerinnen und Bürger gewährleistet und für sozialen Ausgleich sorgt. Je nach Leistungsbereich werden Geld- bzw. Sachleistungen seitens des Staates, der Länder oder der Gemeinden zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch führt zu Schadenersatzzahlungen, wenn die Leistung nicht erbracht werden kann. Sollte ein Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung eingeführt werden, werden sicherlich bald Forderungen nach weiteren Ansprüchen, wie einem Rechtsanspruch auf einen Pflegeplatz oder auf einen Arbeitsplatz, folgen.

5. Der Österreichische Gemeindebund fordert von Bund und Ländern Maßnahmen, um dem Personalmangel im Bereich der Kinderbetreuung entgegen wirken zu können

Schon lange herrscht in der Elementarpädagogik ein akuter Personalmangel, die Corona-Pandemie hat diese Situation noch verschärft. Bund und Länder müssen Maßnahmen setzen, um das Angebot im bestehenden Umfang aufrecht erhalten zu können. Eine Absicherung der derzeitigen Standards wäre wichtiger als ständig neue Qualitätskriterien festzulegen. Es bedarf einer Ausbildungsoffensive seitens des Bundes und der Länder und besserer Arbeitsbedingungen für Pädagoginnen und Pädagogen.

6. Der Österreichische Gemeindebund fordert von Bund und Ländern ordentliche Rahmenbedingungen und ein klares – auch finanzielles – Bekenntnis zum Ausbau im Bereich der Kinderbetreuung

Wenn bundeseinheitlich neue Qualitätsanforderungen und -kriterien (wie z.B. Gruppengröße, Öffnungszeiten) aufgestellt werden, ist auch eine entsprechende Finanzierungszusage erforderlich. Die Erfüllung neuer Standards zieht Kosten nach sich, die oft nur zeitlich befristet gefördert werden. Es handelt sich dabei um klassische Anschubfinanzierungen. Laufen die 15a-Vereinbarungen aus, bleiben die Gemeinden auf den Kosten sitzen. Etwaige Schadenersatzforderungen als Folge eines Rechtsanspruches würden die finanzielle Last der Gemeinden zusätzlich erhöhen.

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf möchte der Burgenländische Gemeindebund folgende Bedenken vorbringen:

§ 2 Abs. 1 Z 18 i.V. § 14 Abs. 10

Grundsätzlich spricht sich der Burgenländische Gemeindebund für die Erweiterung von Lernzeiten aus. Die neu angedachten Bestimmungen, dass in alterserweiterten Kindergartengruppen zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft und in Horten zusätzlich oder anstatt der pädagogischen Fachkraft eine Lehrkraft mit Eignung zum Unterricht an Volks- oder Mittelschulen eingesetzt werden muss wird von Seiten des Burgenländischen Gemeindebundes abgelehnt. Die Ablehnung erfolgt vor allem aus dem

Grund, da es für den Rechtsträger ein schwieriges Unterfangen werden wird, geeignete Lehrkräfte zu finden. Auch die finanziellen Auswirkungen sowohl für den Rechtsträger als auch für die Lehrkraft sind in dieser Gesetzesvorlage nicht berücksichtigt. Die Argumentation in den Erläuternden Bemerkungen zu § 2 Abs. 1 Z 18 kann nicht ganz nachvollzogen werden, dass auf Grund des Bildungsinvestitionsgesetzes nur mehr Lehrkräfte mit der Eignung zum Unterricht an Volks- und Mittelschulen für dieses Lernzeiten herangezogen werden dürfen. § 5 Abs. 9 Z 1 Bildungsinvestitionsgesetz verweist hinsichtlich der Verwendung von qualifiziertem Personal auf Art. I § 1 Z 3 und § 3 Z 4 des Bundesgesetzes über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen sowie Erzieherinnen und Erzieher. Auf Grund des Bildungsinvestitionsgesetzes ist es daher nicht erforderlich, dass für Lernzeiten ausschließlich Lehrkräfte mit der Eignung zum Unterricht an Volks- und Mittelschulen herangezogen werden.

§ 4 Abs. 3

Grundsätzlich spricht sich der Burgenländische Gemeindebund für Ernährung aus biologischer Erzeugung in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen aus. Auf Grund der derzeit angespannten wirtschaftlichen Lage und den Entwicklungen am Lebensmittelmarkt (Stichwort Ernährungssicherheit) wäre es zielführender, die Einführung der 100%-Bio-Quote auszusetzen und stattdessen die Verwendung von regionalen Produkten zu forcieren, den Bio ist nicht gleich regional. Durch die steigenden Lebensmittelpreise werden vor allem Bioprodukte einen stärkeren Preisanstieg erfahren und dadurch wird sich auch das Essen in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen verteuern und weiterer Folge werden die Familien finanziell belastet.

§ 13 Abs. 2:

Hier wäre auch weiterhin der bescheidmäßigen Erledigung der Vorzug zu geben, da damit die Rechtssicherheit vor allem für die Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gewährleistet bleiben würde.

§ 13 Abs. 5

Die geplante Änderung, dass pro Kinderbildungs- und -kinderbetreuungseinrichtung nurmehr maximal zwei alterserweiterte Gruppen eingerichtet werden dürfen, kann von Seiten des Burgenländischen Gemeindebundes nicht nachvollzogen werden. Vor allem in kleinen Gemeinden stellen altersweiterte Gruppen eine hervorragende und vor allem kostengünstige Alternative zu Kinderkrippengruppen dar. In diesem Zusammenhang ist auch auf die angespannte personelle Situation in Bezug auf Betreuungspersonen zu verweisen. Des Weiteren stellt die Eröffnung von neuen Kinderkrippengruppen eine große finanzielle und infrastrukturelle Herausforderung, vor allem für kleine Gemeinden, dar.

Aus Sicht des Burgenländischen Gemeindebundes, wäre eine vollständige Abgeltung der finanziellen Mehrbelastungen der Gemeinden bzw. der Rechtsträger, auf Grund dieser geplanten Regelung, durch das Land Burgenland angebracht.

§ 13 Abs. 5a

Eine Definition bzw. taxative Aufzählung der berücksichtigungswürdigen Gründe wäre wünschenswert.

Mit besten Grüßen



Stefan Bubich, BA
Landesgeschäftsführer



Bgm. Leo Radakovits
Präsident